

B.

Darüber hinaus beabsichtigen wir, gem. § 11 Abs. 1 Satz 4 Lehrerdienstordnung (LDO), § 16 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV), Art. 3 Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG) die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses spätestens am vierten Kalendertag für jeden Tag des Fernbleibens vom Dienst wegen Krankheit anzuordnen.

Sie erhalten hiermit die Gelegenheit, sich

innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens

zu der beabsichtigten Maßnahme zu äußern. Äußern Sie sich innerhalb dieser Frist nicht, werden wir auf Grundlage der uns vorliegenden Informationen entscheiden.

I.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]